

**Schriftlicher Bericht****Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7498

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/8972

Berichterstattung: Abg. Ulf Thiele (CDU)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/8972, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache 19/8972 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der die Landesregierung tragenden Fraktionen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Oppositionsfaktionen zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

In den Beratungen des Ausschusses war zum einen umstritten, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Errichtung einer rechtlich selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts und die beabsichtigte Übertragung von Aufgaben, insbesondere die der Errichtung von großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der baulichen Unterhaltung von Gebäuden, vom Land auf die zu errichtende Anstalt im Vergleich mit einer Aufgabenerfüllung durch das Land selbst mit wirtschaftlichen Vorteilen für das Land verbunden wäre.

Das Finanzministerium hat dargelegt, warum dies, ungeachtet der anfallenden und letztlich vom Land zu tragenden Kosten der Kreditaufnahme durch die Anstalt, nach Auffassung der Landesregierung der Fall sei. Zum einen werde durch die vorgesehene Begründung von verbindlichen Rechtsverpflichtungen des Landes gegenüber der rechtlich selbständigen Anstalt gewährleistet, dass im erforderlichen Umfang Finanzmittel auch für die Bauunterhaltung zur Verfügung gestellt würden. Dadurch könne der Wert der Gebäude dauerhaft gesichert werden, sodass ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der bisherigen Praxis entstehe, der die Kosten der Kreditaufnahme mehr als aufwiege. Zum anderen werde durch die erforderliche vorherige Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltspunkt des Landes, welche sämtliche Kosten einer Baumaßnahme und dabei insbesondere auch die Folgekosten für Verwaltung und Bauunterhaltung umfassen müsse, der durch die Baumaßnahme insgesamt ausgelöste Finanzbedarf vorab an einer Stelle vollständig dargestellt. Dadurch werde eine transparente Grundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der betreffenden Baumaßnahme vor deren Beginn geschaffen, das Bewusstsein für die Höhe der durch eine Baumaßnahme insgesamt verursachten Kosten gestärkt und somit die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gefördert.

Der Landesrechnungshof hat dazu wiederholt im Ausschuss vorgetragen, dass diese Auffassung der Landesregierung aus seiner Sicht unzutreffend sei. Die Auffassung des Landesrechnungshofs wurde seitens der Oppositionsfaktionen im Ausschuss geteilt. Die vom Ausschuss durchgeföhrte schriftliche Anhörung ergab insoweit keine eindeutige Auffassung. Mehrere Sachverständige äußerten sich aber insoweit kritisch.

Zum anderen war umstritten, ob die vorgesehene Übertragung der Aufgabenerfüllung auf die Anstalt und die beabsichtigte Form der Veranschlagung der für die Aufgabenerfüllung benötigten Mittel nicht die Rechte des Landtages bei der Wahrnehmung seines Budgetrechts übermäßig beeinträchtigen könne. Dies wurde seitens der Oppositionsfaktionen im Ausschuss kritisch gesehen. Das Finanzministerium ist auch dieser Kritik entgegengetreten und hat versichert, die Budgetfreiheit des Landtages

und die parlamentarischen Kontrollrechte sollten, ungeachtet beabsichtigter Änderungen im Verfahren der Information des Landtages vor Beginn einer Baumaßnahme, nicht verkürzt werden.

Darüber hinaus war umstritten, ob die Auffassung der Landesregierung, dass eine Kreditaufnahme durch die Anstalt nicht dem Land als eigene zuzurechnen wäre, sodass die nach den Regelungen über die sogenannte Schuldenbremse für das Land geltende Kreditobergrenze insoweit unbeachtlich sei, in verfassungsrechtlicher Hinsicht zutreffe. Die Landesregierung hatte dazu vor Einbringung des Gesetzentwurfs beim Landtag ein Rechtsgutachten eingeholt und dieses auch dem Ausschuss vorgelegt. Der Gutachter kommt in diesem Gutachten zu dem Ergebnis, dass nach seiner Auffassung keine Zurechnung der Kreditaufnahme der Anstalt zum Land vorzunehmen wäre. Das Finanzministerium hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Der Landesrechnungshof und alle vom Ausschuss angehörten juristischen Sachverständigen vertraten hingegen die Auffassung, dass eine Zurechnung erfolgen müsse, weil die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen eine unzulässige Umgehung der Regelungen über die sogenannte Schuldenbremse darstellten. Diese Auffassung wurde von den Oppositionsfraktionen im Ausschuss geteilt.

Auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat die Auffassung vertreten, dass ein nicht unerhebliches verfassungsrechtliches Risiko bestehe, dass die Auffassung der Landesregierung sich als unzutreffend erweisen könnte. Grundsätzlich sei zwar richtig, dass die Regelungen über die sogenannte Schuldenbremse in Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 71 Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) nur für das Land selbst gälten, sodass Kreditaufnahmen rechtlich selbstständiger juristischer Personen bei der Frage, ob das Land die für es selbst geltende Kreditobergrenze einhalte, in der Regel nicht zulasten des Landes zu berücksichtigen seien. In der rechtswissenschaftlichen Lehre bestehe jedoch dem Grunde nach Einigkeit darüber, dass es Fälle geben könne, in denen die Kreditaufnahme rechtlich selbstständiger juristischer Personen ausnahmsweise doch dem Land zuzurechnen sei, etwa dann, wenn das Land eine solche juristische Person nur zu dem Zweck gründe, Kredite aufzunehmen und die Einnahmen daraus an das Land weiterzuleiten, und den Schuldendienst allein trage. Derartige Fälle würden unter dem Aspekt einer „Umgehung der Schuldenbremse“ diskutiert. Dass es solche Fälle geben könne, habe auch der Landesgesetzgeber bei der Schaffung der Regelungen in Artikel 71 Abs. 2 bis 4 NV gesehen (vgl. Drs. 18/3258, S. 15 f.). Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche „Umgehung“ anzunehmen sei, sei allerdings in der Rechtsprechung bisher nicht entschieden worden und in der rechtswissenschaftlichen Lehre umstritten. Einigkeit bestehe nur insoweit, als stets eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls erforderlich sei. Umstritten sei hingegen, nach welchen Maßstäben und Kriterien diese wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen sei. Insoweit habe er, der GBD, Zweifel, ob der in dem von der Landesregierung eingeholten Gutachten zugrunde gelegte Maßstab, wonach eine Zurechnung nur zu erfolgen habe, wenn dem Gesetzgeber „der Vorwurf des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs“ zu machen sei, richtig sei. Unabhängig davon komme er, der GBD, aber auch bei Zugrundelegung der in jenem Gutachten betrachteten vier Einzelkriterien - „Motiv/Zweck“, „Sachaufgaben“, „Schuldendienst“ und „sonstige Verflechtungen“ - zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall bei einer wertenden Gesamtbetrachtung Überwiegendes für eine Zurechnung einer Kreditaufnahme der Anstalt zum Land spreche. Dies gelte auch ungeachtet des Umstandes, dass die vom Ausschuss angehörten juristischen Sachverständigen die vom Finanzministerium hervorgehobenen Motive des Gesetzentwurfs (s. o.), wie sie in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kämen (siehe dazu auch die diesbezüglichen Formulierungsempfehlungen des Ausschusses), teilweise nicht oder nur ansatzweise in ihre Bewertung einbezögen. Denn letztlich sei die Möglichkeit der Kreditaufnahme durch die Anstalt auch nach Erklärung des Finanzministeriums ein nicht nur unwesentliches Motiv für den Gesetzentwurf. Außerdem würden die Sachaufgaben der Anstalt, die bisher vom Land durch sein Staatliches Baumanagement (SBN) wahrgenommen würden, künftig weiterhin vom SBN „unter dem Dach“ der Anstalt ausschließlich für das Land wahrgenommen. Vor allem aber würde der Schuldendienst aus der Kreditaufnahme durch die Anstalt über die Zahlung einer Kostenmiete an die Anstalt ausschließlich vom Land getragen, ohne dass die Anstalt hierfür über eigene Mittel verfüge oder ein wirtschaftliches Risiko trage. Schließlich sei die Anstalt sehr eng mit dem Land verflochten und werde praktisch vollständig von diesem beherrscht, indem das Land insbesondere die Organe der Anstalt besetze, mit dem SBN wesentliche Teile des Personals der

Anstalt stelle, das Trägerkapital der Anstalt aufbringe und die Fachaufsicht über die Anstalt führe. Eine selbständige und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt sei daher praktisch nicht vorgesehen. Das Finanzministerium ist dieser Bewertung im Einzelnen entgeggetreten und teilt im Ergebnis nach wie vor die Bewertung in dem von der Landesregierung eingeholten Gutachten.

Während der Ausschussberatungen hat die Fraktion der CDU eine Dringliche Anfrage dazu gestellt, ob die Landesregierung an ihrem Gesetzentwurf festhalte (Drs. 19/8598). Diese wurde in der 74. Plenarsitzung des Landtages am 09.10.2025 behandelt (Stenografischer Bericht, Seite 6157 ff.).

Die die Landesregierung tragenden Fraktionen im Ausschuss teilen die vom Finanzministerium vertretene Auffassung, nach der die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Konzeption gegenüber der gegenwärtigen Praxis für das Land insgesamt mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden wäre und die von der Anstalt aufzunehmenden Kredite nicht dem Land zuzurechnen wären.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag daher mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs, dies aber mit Änderungen, denen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde liegen:

**Zu § 1 (Einrichtung, Zweck, Sitz):**

**Zu Absatz 1:**

Der vom Ausschuss empfohlene neue Satz 2 zur Trägerschaft soll lediglich der Klarstellung dienen. Eine solche Regelung ist in Gesetzen zur Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts üblich.

**Zu Absatz 2:**

In Satz 1 soll der im gesetzlichen Sprachgebrauch eher anderweitig besetzte Begriff des „Unterbringungsbedarfs“ (vgl. zum Unterbringungsbegriff z. B. § 14 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke) durch eine an § 64 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) angelehnte Formulierung ersetzt werden.

Zu den Sätzen 2 bis 3 empfiehlt der Ausschuss konkretisierende Formulierungen, die den beabsichtigten Inhalt der Regelungen deutlicher zum Ausdruck bringen sollen. Der außerdem zur Anfügung empfohlene neue Satz 4, der einem Teil des Satzes 2 der Entwurfssatzung entspricht, soll verdeutlichen, dass sowohl die in Satz 2 als auch die in Satz 3 genannten Maßnahmen und Ziele letztlich dem allgemeinen Zweck dienen sollen, wirtschaftliches und sparsames Handeln der Landesverwaltung zu fördern. Zu den im Gesetz vorgesehenen Mechanismen, mit denen dies erreicht werden soll, siehe auch die vorstehenden einleitenden Erläuterungen.

**Zu § 2 (Trägerkapital):**

Durch die zu Satz 2 empfohlene Umformulierung kann der mit den Sätzen 2 und 3 der Entwurfssatzung beabsichtigte Regelungsinhalt präziser und kürzer zum Ausdruck gebracht werden, sodass Satz 3 entfallen kann.

**Zu § 3 (Anstaltslast und Haftung des Landes):**

**Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 zu streichen. Zum einen ist er nicht erforderlich; Begriff und Inhalt der „Anstaltslast“ sind in Rechtsprechung und Lehre hinreichend geklärt (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 21.06.2016 - 2 BvE 13/13 u. a. -, BVerGE 142, 123, bei juris Rn. 217; Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 23.11.2011 - 8 C 20.10 -, bei juris Rn. 25; Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 86 Rn. 141, jeweils m. w. N.). Zum anderen birgt er die Gefahr von Fehldeutungen: Die in Satz 2 des Entwurfs gewählte Formulierung entspricht zwar im Wesentlichen derjenigen bei Wolff/Bachof/Stober/Kluth (a. a. O.). Sie könnte jedoch insoweit missverständlich sein,

als unklar sein könnte, in welchem Verhältnis die Verpflichtung, die „wirtschaftliche Basis [der NIA] jederzeit zu sichern“, zu der Verpflichtung, „sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten“, stehen soll. Die Verpflichtung des „Anstaltsherrn“, die von ihm getragene Anstalt des öffentlichen Rechts dauerhaft funktionsfähig zu halten, ist selbstverständlich Teil der Anstaltslast; dies bedarf keiner Regelung. Wenn, wie im Entwurf vorgesehen, daneben noch eine Verpflichtung zur „Sicherung der wirtschaftlichen Basis“ genannt würde, könnte man dies eventuell dahin gehend verstehen, dass damit etwas Anderes, Weitergehendes gemeint ist. Dies ist aber nicht der Fall. Im Ergebnis soll Satz 2 daher ersatzlos entfallen.

**Zu Absatz 3:**

Die empfohlene Einfügung soll nur der Klarstellung dienen.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die Gewährträgerhaftung des Landes nach Absatz 2, die nach Absatz 2 Satz 1 unbeschränkt und hinsichtlich der von der NIA aufgenommenen Kredite nach Absatz 3 auch voraussetzungslös und unmittelbar sei, grundsätzlich ein nicht unerhebliches haushaltswirtschaftliches Risiko für das Land mit sich bringen könne. Für das Eingehen derartiger Risiken bedürfe die Exekutive nach Artikel 71 Abs. 1 NV einer gesetzlichen Ermächtigung, um die Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers auch hinsichtlich künftiger Haushaltjahre zu gewährleisten. Hier liege zwar kein unmittelbarer Anwendungsfall des Artikels 71 Abs. 1 NV vor, weil dieser nur das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Exekutive betreffe, hier aber eine unmittelbare gesetzliche Gewährleistungübernahme vorliege. Gleichwohl liege eine Verringerung des haushaltswirtschaftlichen Risikos durch eine Begrenzung der Ermächtigung der NIA zur Aufnahme von Krediten, die durch die Gewährleistungübernahme abgesichert würden, durchaus im Sinne des Rechtsgedankens des Artikels 71 Abs. 1 NV. Die Empfehlung des Ausschusses zur Umformulierung des § 7 Abs. 1 soll auch diesem Zweck dienen (siehe dazu im Übrigen die Empfehlung zu § 7 Abs. 1 und die nachstehende Erläuterung dazu).

Das Finanzministerium hat außerdem erklärt, die hier vorgesehene Haftung des Landes solle lediglich dazu dienen, der NIA günstige Finanzierungskonditionen am Kreditmarkt zu verschaffen. Der Haftungsfall werde aber praktisch nie eintreten können, weil das Land durch seine Mietzahlungen und im Rahmen des Kontenclearings stets gewährleiste, dass die NIA ihre Verbindlichkeiten bedienen könne und auch bedienen werde. Notfalls werde dies über die Fachaufsicht durch das Finanzministerium sichergestellt.

**Zu § 4 (Satzung):**

Aus systematischen Gründen soll die Entwurfsregelung hier gestrichen und weiter hinten im Gesetz als § 13/1 wieder aufgegriffen werden. Siehe dazu auch die dortige Empfehlung und die dazugehörige Erläuterung.

**Zu § 5 (Aufgaben):****Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt zum einleitenden Satzteil eine Formulierung, die die in ihrer Bedeutung unklare Formulierung „ist zentraler Dienstleister“ der Entwurfsfassung vermeidet und die Überschrift des Paragrafen aufgreifend stattdessen die „Aufgabe“ der NIA regelt.

Die vom Ausschuss empfohlene neue Nummer 3 integriert aus systematischen Gründen die Regelung des Absatzes 2 der Entwurfsfassung, die ebenfalls eine Aufgabe der NIA enthält, unmittelbar in den Aufgabenkatalog des Absatzes 1. Absatz 2 des Entwurfs kann dann entfallen.

Die zum ausleitenden Satzteil des Absatzes 1 empfohlenen Änderungen beseitigen eine in der Entwurfsfassung missverständliche Formulierung. Gemeint sind alle Behörden und Einrichtungen, für die das SBN bisher die Bauherrenverantwortung hatte - weil die Behörden und Einrichtungen sie nicht selber inne hatten -, sie künftig aber (bei Einschaltung der NIA) nicht mehr haben soll. Die

Regelung soll in Zukunft also für alle Behörden und Einrichtungen des Landes greifen, die nicht selbst die Bauherrenverantwortung tragen.

Im Übrigen handelt es sich in Absatz 1 lediglich um redaktionelle Folgeänderungen und sprachliche Anpassungen.

**Zu Absatz 2:**

Der Regelungsinhalt findet sich nun in Absatz 1 Nr. 3; Abs. 2 kann daher entfallen.

**Zu Absatz 3:**

Die Entwurfsregelung regelt keine Aufgabe der NIA, sondern Einzelheiten der Aufgabendurchführung. Aus systematischen Gründen soll der Absatz daher hier gestrichen und sein Inhalt nach § 6 Abs. 0/1 verlagert werden (siehe dort).

**Zu § 6 (Durchführung der Aufgaben):**

**Zu Absatz 0/1:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Art und Weise der nach Erklärung des Finanzministeriums beabsichtigten Aufgabendurchführung, die der Ausschuss mehrheitlich mitträgt, in Orientierung an den zu § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 empfohlenen Formulierungen (s. o.) sowie unter Einbeziehung des Inhalts der im Entwurf als § 5 Abs. 3 vorgesehenen Regelung (hier Satz 2 Nr. 2, Sätze 3, 4 und 6) an dieser Stelle vorab ausdrücklich zu regeln. Auf diese Weise wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, wie der Gesetzesvollzug erfolgen soll. Der Regelungstext des Gesetzentwurfs, aber auch seine Begründung sind aus Sicht des Ausschusses insoweit teils lückenhaft.

**Zu Absatz 1:**

Die zu den Regelungen des Absatzes 1 empfohlenen Änderungen sollen insgesamt der Klarstellung und rechtlichen Präzisierung dienen. Satz 4 der Entwurfsfassung geht dabei in Satz 3 Nr. 2 der empfohlenen Formulierung auf. Insoweit wird zum einen klargestellt, dass die Regelung nur eine Verpflichtung der Stelle regelt, die den Erbbaurechtsvertrag für das Land mit der NIA abschließt. Zum anderen wird so auch deutlicher, dass die Formulierung „mit Beginn der Mietzahlungspflicht“ bedeutet, dass der zu vereinbarende Anspruch auf Zahlung eines Erbbauzinses im Vertrag so ausgestalten ist, dass der Anspruch - abweichend von Nummer 4.2 Satz 2 der Anlage 3 zu Nummer 2.3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 64 LHO - erst mit Beginn der Mietzahlungspflicht entsteht (erst dann greift auch § 34 Abs. 1 LHO, der regelt, dass der Anspruch, sobald er entstanden ist, „rechtzeitig und vollständig“ zu realisieren ist).

**Zu Absatz 2:**

Auf Nachfrage, ob in der Verwaltungsvereinbarung auch eine Personalkostenerstattung der NIA an das Land vorgesehen werden solle, hat das Finanzministerium erklärt, zur Abdeckung des Aufwands der Bauverwaltung bei Baumaßnahmen würden die unmittelbaren Errichtungskosten im konventionellen Landesbau intern mit zusätzlichen sogenannte Baunebenkosten von 22 Prozent belastet. In diesem pauschalen Ansatz seien insbesondere auch Personalkosten enthalten und mit abgegolten. Es sei vorgesehen, dieses pauschale Berechnungs- und Abgeltungssystem - anders als im Bundesbau, wo eine Ist-Kosten-Abrechnung implementiert sei - unverändert auf Baumaßnahmen der NIA zu übertragen. Im Ausschuss erhob sich dazu kein Widerspruch.

**Zu § 7 (Finanzierung):**

**Zu Absatz 1:**

Die empfohlene Umformulierung der Entwurfsregelung, die sich nunmehr im ersten Satzteil wiederfindet, soll lediglich der Klarstellung dienen.

Durch den zweiten - neuen - Satzteil soll vorsorglich berücksichtigt werden, dass es zumindest denkbar wäre, die Kreditaufnahme der NIA dem Land als eigene Kreditaufnahme zurechnen zu müssen, auch wenn der Ausschuss mehrheitlich diese Auffassung nicht teilt (siehe dazu ausführlich die einleitenden Erläuterungen am Anfang dieses Berichts). Falls eine solche Zurechnung vorzunehmen wäre, wären nämlich nicht nur die von der NIA aufgenommenen Kredite im Rahmen der Regelungen zur Schuldenbremse als Einnahmen des Landes aus Krediten zu berücksichtigen. Vielmehr würde dann auch Artikel 71 Abs. 1 NV greifen, wonach die Aufnahme von Krediten (durch das Land) „einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz“ bedarf. Durch die empfohlene Formulierung wird insoweit Vorsorge für den Fall getroffen, dass Artikel 71 Abs. 1 NV anzuwenden sein sollte. Die Kreditaufnahmevermächtigung der NIA wird dabei „der Höhe nach bestimmbar“ ausgestaltet, indem sie insgesamt auf die Summe der in entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen abgebildeten Verpflichtungen des Landes zur Zahlung einer Kostenmiete an die NIA begrenzt wird. Auf diese Weise wird zugleich der Haushaltsgesetzgeber eingebunden und es ihm ermöglicht, bei der Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen die Haushaltsrisiken abzuschätzen und der Höhe nach in Summe zu begrenzen.

**Zu Absatz 2:**

Die zu den Sätzen 1 und 3 des Absatzes empfohlenen Änderungen und Ergänzungen dienen insgesamt nur der Klarstellung und Präzisierung. Insbesondere soll klargestellt werden, dass sich das Land durch die Einbeziehung der NIA in das Kontenclearing verpflichtet, der NIA zur Bauzeitfinanzierung Darlehen zu gewähren.

**Zu § 8 (Grundsätze der Geschäftsführung):****Zu Absatz 2:**

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung.

**Zu Absatz 3:**

Auch die Änderungsempfehlungen zu diesem Absatz erfolgen zur Klarstellung sowie zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs.

**Zu § 11 (Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats):****Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, so wie in § 12 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs auch hier in Satz 2 die Abberufung als „actus contrarius“ zur Bestellung ausdrücklich zu regeln.

**Zu § 12 (Aufgabe des Verwaltungsrats):****Zu Absatz 1:**

Die zu Satz 1 empfohlene Formulierung „berät“ (statt - wie in der Entwurfssatzung - „unterstützt“) entspricht dem Sprachgebrauch in anderen Gesetzen, z. B. § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) und § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG). Da vorliegend - auch nach Erklärung des Finanzministeriums - nichts anderes gemeint ist, soll wie üblich formuliert werden

Die Empfehlung zu Satz 2 hat nur sprachliche Gründe.

**Zu Absatz 3:**

So wie in Nummer 3 soll auch in Nummer 4 die Abberufung als „actus contrarius“ zur Bestellung ausdrücklich geregelt werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Die empfohlene Ersetzung der Worte „für die Abschlussprüfung“ durch die Worte „der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers“ hat nur sprachliche Gründe.

**Zu Absatz 4:**

Der Ausschuss empfiehlt die Einfügung des Wortes „bestimmte“, um zu verdeutlichen, dass insoweit nicht ein abstrakter Beschluss in allgemeiner Form gemeint ist, sondern die betreffenden Angelegenheiten im Einzelnen konkret benannt werden müssen (so z. B. auch § 16 Abs. 5 NSpG).

Darüber hinaus soll klargestellt werden, was mit „weitere Angelegenheiten“ gemeint ist, nämlich (sonstige) Entscheidungen, Geschäfte oder Maßnahmen (vgl. auch § 10 Abs. 2 Satz 2 NBankG, § 16 Abs. 5 NSpG).

Schließlich soll ausdrücklich geregelt werden, dass - so auf Nachfrage auch das Finanzministerium - vorliegend die vorherige Zustimmung (Einwilligung) erforderlich sein soll, nicht die Genehmigung als nachträgliche (so etwa auch § 10 Abs. 2 Satz 2 NBankG, § 16 Abs. 5 NSpG; zum Zustimmungsbegriff vgl. auch die §§ 182 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

**Zu § 13 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rücklagen):****Zu Absatz 3:**

Die empfohlene Umformulierung des Satzes 1 dient lediglich der Angleichung an die zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs empfohlene Formulierung.

**Zu § 13/1 (Satzung):**

Die Regelung greift § 4 des Entwurfs, der dort zur Streichung empfohlen wurde, aus systematischen Gründen - und hinsichtlich des Absatzes 1 auch unverändert - hier wieder auf. Die gegenüber § 4 Abs. 2 des Entwurfs erfolgende Änderungsempfehlung zu Absatz 2 hat nur sprachliche Gründe.

**Zu § 15 (Kostenbefreiung):**

Die Bezeichnung des betreffenden Gesetzes ist zu berichtigen.